

**Satzung des Ostalbkreises über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten
- Änderungen zum 1. September 2015 -**

§ 6 Eigenanteilspflicht

(1) Zur Deckung der notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil zu entrichten und zwar in Höhe von

1. 0,00 € für Schüler der
 - a) Grundschulen
 - b) Freien Waldorfschulen Klassen 1 - 4
 - c) Gemeinschaftsschulen Klassen 1 - 4
 - d) Sonderschulen Klassen 1 - 4 oder eine der Grundschule vergleichbaren Schuldauer
2. **30,50 €** für Schüler der
 - a) Hauptschulen
 - b) Werkrealschulen Klassen 5 - 9
 - c) Sonderschulen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen.

Ab 1. September 2016 betragen die Eigenanteile der Schüler/innen nach Ziffer 2a, b und c 35,00 €.

Ab 1. September 2017 werden die Eigenanteile der Schüler/innen nach Ziffer 2a, b und c an die Eigenanteile nach Ziffer 3 angepasst.

3. **37,00 €** für Schüler der
 - a) Freien Waldorfschulen ab Klasse 5
 - b) Gemeinschaftsschulen ab Klasse 5
 - c) Werkrealschulen Klasse 10
 - d) Realschulen
 - e) Gymnasien
 - f) Vollzeitschulen in Berufsschulzentren
 - g) Vollzeitschulen in Privatschulen, sofern sie nicht unter Ziffer 1 oder Ziffer 2 fallen
4. 50,00 € für Berufliche Teilzeitschüler einschließlich Schüler mit Blockunterricht
5. Kostenanteil 39,20 € (ab. 1. Januar 2015: 40,55 €) für Schüler mit Wohnort im Rems-Murr-Kreis, die eine Schule in Lorch besuchen und ein Scool-Abo wählen. Dieser Kostenanteil wird entsprechend der VVS-Tarifanpassung jährlich fortgeschrieben.